

Traktandum Nr. 2

Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll vom 7. Juni 2017

B1.4.2

Richtplanung Bubikon, Teilrevision kommunaler Verkehrsplan - Anschluss Höslistrasse an Dürntnerstrasse

Ausgangslage

Die Erschliessung im Gebiet Höslistrasse und Tafletenstrasse ist heute von der Höslistrasse bzw. von der Tafletenstrasse über die Sennweidstrasse in die Kreuzstrasse und danach auf die Dürntnerstrasse organisiert. Die wohnliche Nutzung ist beeinträchtigt durch die industriellen Immissionen (Lärm der Lastwagen und der Betriebe, Staub und Schmutz, beeinträchtigte Sicherheit). Immer wieder gehen Klagen bei der Gemeindeverwaltung ein. Mit der Überbauung der grossen, unbebauten Bauparzelle an der Höslistrasse wird der Verkehr und das Konfliktpotential weiter zunehmen. Eine Neukonzeption der Verkehrsbeziehungen ist daher notwendig. Das kantonale Amt für Verkehr hat in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Strassenbauprojekt ausgearbeitet, das den Anschluss der Tafletenstrasse an die Höslistrasse und einen Kreiselschluss für die Höslistrasse an die Dürntnerstrasse vorsieht. Die Zufahrt und Wegfahrt zu den grossen Industriebetrieben kann künftig direkt via Dürntnerstrasse erfolgen, ohne dass die Wohnquartiere tangiert werden.

Grundlage für den geplanten Kreiselschluss am Knoten Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse ist der planerische Eintrag im kommunalen Verkehrsplan. Im Verkehrsplan (Teilplan 1) werden die Strassen für die Groberschliessung (Sammelstrassen) bezeichnet. Der vorgesehene Anschluss ist als Groberschliessung zu betrachten, so dass der Verkehrsplan der Gemeinde Bubikon im Bereich Höslistrasse angepasst werden muss.

Gemäss Strassengesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1981 hat sich die Gemeinde kostenmässig am geplanten Kreiselschluss zu beteiligen. Der Gemeinderat unterbreitet den dafür erforderlichen Kreditantrag der Gemeindeversammlung in einer separaten Vorlage.

Erwägungen

Revision Verkehrsplan

Im Verkehrsplan werden die Strassen für die Groberschliessung (Sammelstrassen) bezeichnet. Der vorgesehene Anschluss ist aus sachlicher Sicht und aufgrund der Rechtsprechung als Groberschliessung zu betrachten, so dass er in den Verkehrsplan aufgenommen werden muss. Der geltende Verkehrsplan der Gemeinde Bubikon wurde am 13. März 2013 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Die erforderliche Revision des kommunalen Richtplans ist ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Die Teilrevisionsvorlage "Höslistrasse" des Verkehrsplanes (Teilplan 1) umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Richtplankarte 1:5000
- Anpassung Richtplantext
- Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Die Vorlage zur Teilrevision Verkehrsplan (Teilplan 1) wurde während 60 Tagen vom 27. Mai 2016 bis 26. Juli 2016 öffentlich aufgelegt und durch den Kanton und die Region vorgeprüft. An einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung am 6. Juli 2016 wurde die Bevölkerung über die Vorlage informiert. An der gleichen Veranstaltung wurde ausserdem über den Stand des Strassenbauprojektes des Kantons für den Kreiselschluss Höslistrasse an die Dürntnerstrasse, die Überprüfung der Tempo-30-Zone Sennweid und den privaten Gestaltungsplan Höslistrasse orientiert. In der Folge gingen Stellungnahmen ein, welche nicht nur zum Thema kommunaler Verkehrsplan (Teilplan 1) Aussagen machten. Alle Schreiben und Anliegen wurden behandelt und auf ihre Machbarkeit hin überprüft. Soweit sich der Gemeinderat der Meinung der Einwender anschliessen konnte, wurde dies durch eine entsprechende Korrektur in der Revisionsvorlage berücksichtigt. Zu den Einwendungen und anderweitigen Schreiben wird mit dem vorliegenden Bericht Stellung bezogen.

Im Vorprüfungsbericht vom 19. Juli 2016 hat der Kanton Bemerkungen zur Teilrevision Höslistrasse des kommunalen Richtplanes Verkehrsplan (Teilplan 1) vorgebracht. Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden folgende Änderungen an den Unterlagen zur Teilrevision Höslistrasse der kommunalen Richtplanung vorgenommen:

- Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage erst genehmigt werden kann, wenn das Teilstück des Anschlussgleises im Bereich des Kreisels aus dem regionalen Richtplan gestrichen wurde.
- Es wurde mittels Grobabklärungen dargelegt, dass auch mit der gewählten Linienführung alle erforderlichen Grenzwerte eingehalten sind.
- Der regionale Fuss- und Wanderweg, welcher von der Wändhüslenstrasse über die Dürntnerstrasse in das Gebiet Sennweid führt, wird im Plan zur Teilrevision als Informationsinhalt dargestellt und die Situation der Langsamverkehrsführung wird im Bericht umschrieben.
- Die Resultate der Hochwassergefährdungssituation werden im Bericht dargelegt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Genehmigung der Teilrevision der kommunalen Richtplanung durch den Kanton erwartet werden kann.

Die RZO hat das Geschäft an der Sitzung vom 2. Juni 2016 behandelt. In der Stellungnahme wurden Hinweise zum Anschlussgleis gemacht. Das Anschlussgleis wird im Rahmen der Revisionsvorlage des regionalen Richtplanes gekürzt, so dass kein Konflikt mit der geplanten Sammelstrasse/Kreisel Höslistrasse mehr besteht.

Wie auch im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton wurde gefordert, dass der regionale Fussweg über die Wändhüslenstrasse und den Tafletenweg eingetragen wird. Dies wurde entsprechend korrigiert. Darüber hinaus wurde angeregt, dass eine gemeinsame konzeptionelle Gebietsplanung (überkommunales Entwicklungskonzept) für das Gebiet Höslistrasse, Sennweid,

Lättenmoos (Grossriet) erarbeitet werden soll. Dies erscheint für den Richtplaneintrag nicht verhältnismässig. Im Rahmen der weiteren Verkehrsbetrachtungen wurde das Areal Grossriet/Lättenmoos aber teilweise in die Überlegungen miteinbezogen.

Neue Überbauung Höslistrasse

Aufgrund der Sonderbauvorschriften können hier über einen Gestaltungsplan auch teilweise Wohnnutzungen vorgesehen werden. Für das noch unbebaute Gebiet an der Höslistrasse ist ein Gestaltungsplan in Arbeit, welcher im östlichen Teil Wohnnutzungen und im westlichen Teil Gewerbenutzungen (evtl. Transportunternehmung) vorsieht.

Die Höslistrasse führt heute aus dem Industriegebiet in die Wohn- und Gewerbezone an der Sennweidstrasse. Damit würde sämtlicher Verkehr der bestehenden gewerblichen Nutzungen (z.B. Bauschuttzubereitungs- und Betonanlage) und der neuen gewerblichen Nutzungen das Wohngebiet belasten.

Durch die vorgesehene Anbindung der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse kann das Wohngebiet und die Sennweidstrasse grösstenteils vom Gewerbeverkehr aus dem Gebiet Höslistrasse entlastet werden.

Verkehrstechnische Auswirkungen

Die Festlegungen im Verkehrsplan sollen grundsätzlich zu einem verträglichen Verkehr beitragen und die Qualität der Verkehrsanbindung sichern. Dies kann durch den neuen Kreiselschluss an die Dürntnerstrasse erreicht werden. Durch die Bestrebungen den Verkehr, insbesondere der Industrie und des Gewerbes, möglichst schnell und direkt über den neuen Kreiselschluss auf die überkommunale Strasse zu verlagern, wird das Wohngebiet zu einem grossen Teil von Verkehr und damit von Lärm entlastet und die Verkehrssicherheit wird verbessert.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 wird beantragt, die Teilrevision des Verkehrsplans (Teilplans 1), Anschluss Höslistrasse an Dürntnerstrasse, festzusetzen.

Referent: Hochbau- und Planungsvorstand Othmar Hiestand.

Abschied RPK: Nicht notwendig.

Diskussion: Hier nicht von Belang.

Abstimmung: **Grossmehrheitliche Festsetzung** der Teilrevision des Verkehrsplans (Teilplan 1), Anschluss Höslistrasse an Dürntnerstrasse.

Gemeinderat Bubikon



Christine Bernet
Gemeindepräsidentin



Matthias Willener
Gemeindeschreiber